

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg vom 19. November 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung**

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg vom 10. August 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. a), dritter Spiegelstrich wird „Wiener UN-Kaufrecht (CISG)“ durch die Worte „Internationales Zivilverfahrensrecht“ ersetzt.

b) Es wird folgender Buchst. i) angefügt:

„i) Grundlagen des Rechts (Schwerpunktbereich IX). Prüfungsgegenstände sind:

- Historische Grundlagen der europäischen Rechtsordnungen
- Römische Rechtsgeschichte und römisches Privatrecht
- Verfassungsgeschichte einschließlich der Bezüge zur Allgemeinen Staatslehre
- Neuere Strafrechtsgeschichte
- Wirtschaftsrechtsgeschichte
- Kriminologie
- Gesetzgebungslehre.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 4 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden das Wort „haben“ durch das Wort „nehmen“ und das Wort „teilzunehmen“ durch das Wort „teil“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- in Form einer mit ausreichend (4 Punkte) oder besser bewerteten Hausarbeit für Anfänger wahlweise in den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht sowie“

- bb) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Worte „über den erfolgreichen Besuch folgender Lehrveranstaltungen“ werden gestrichen.
  - bbb) Das Wort „von“ wird durch „der nachfolgend aufgeführten mit ausreichend (4 Punkte) oder besser bewerteten“ ersetzt.
  - ccc) Die Ziffer 3 erhält folgende Fassung:  
„3. im Öffentlichen Recht
    - a) „Grundkurs Öffentliches Recht II“ 2. Semester
    - b) „Grundkurs Öffentliches Recht III“ 3. Semester
    - c) „Grundkurs Öffentliches Recht IV“ 4. Semester“
- cc) Es wird folgender dritter Spiegelstrich angefügt:

„- im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht jeweils in Form einer Klausur und einer Hausarbeit, je mit ausreichend (4 Punkte) oder besser bewertet.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Zu den Leistungsnachweisen der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene wird nur zugelassen, wer neben der Hausarbeit für Anfänger nach Abs. 1 erster Spiegelstrich sämtliche Vorlesungsabschlussklausuren aus dem jeweiligen Rechtsgebiet nach Abs. 1 zweiter Spiegelstrich nachweist. <sup>2</sup>Die Zulassung zu den Leistungsnachweisen der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene erfolgt nur, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bekannt gemacht wurde.“

- c) In Abs. 3 Satz 1 werden „Sätze 1 – 3“ durch „Satz 1“ und das Wort „Fachgebieten“ durch das Wort „Rechtsgebieten“ ersetzt.

- d) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Leistungsnachweise nach Abs. 1 können unabhängig von ihrer Bewertung beliebig oft wiederholt werden.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für die Anmeldung und für die Teilnahme an den Vorlesungsabschlussklausuren, den Hausarbeiten für Anfänger und den Leistungsnachweisen im Rahmen der Übungen für Fortgeschrittene gelten die §§ 18 und 21 dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechend.“

5. In § 15 werden nach „(APrüfO)“ die Worte „vom 1. Oktober 1980 in der jeweils gültigen Fassung.“ eingefügt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Zwischenprüfung und für die Juristische Universitätsprüfung je“ durch die Worte „universitären Prüfungen“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden die Worte „des Senats“ durch die Worte „der Erweiterten Universitätsleitung“ ersetzt.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird gestrichen.
- bb) Der bisherige Satz 4 wird Abs. 2 Satz 1 und wie folgt geändert.
- aaa) Das Wort „Prüfungsmodule“ wird durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
- bbb) Die Worte „können insbesondere sein“ werden durch die Worte „werden in folgenden Formen erbracht“ ersetzt.
- ccc) Nach dem Wort „Seminarleistungen“ wird „(kombinierte mündlich-schriftliche Prüfung)“ eingefügt.
- ddd) Nach dem Wort „Gruppenarbeiten“ werden ein Komma und die Worte „Fallübungen und Fallstudien“ eingefügt.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Abs. 2 Satz 2 und wie folgt geändert:
- aaa) Vor den Worten „auf“ und „Art“ wird jeweils ein Gedankenstrich eingefügt.
- bbb) Das Wort „Prüfungsmodule“ wird durch das Wort „Prüfungsformen“ ersetzt.
- dd) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Abs. 3 Satz 1 und 2.
- ee) Die Sätze 8 bis 10 werden Abs. 5 Satz 2 bis 4 und „(Diskette oder CD-ROM)“ durch die Worte „auf einem Datenträger“ ersetzt.
- ff) Der bisherige Satz 11 wird Abs. 5 Satz 1.
- gg) Der bisherige Satz 12 wird Abs. 6.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt die zugelassenen Hilfsmittel fest.“

bb) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt – auf Vorschlag des für die Prüfung zuständigen Veranstaltungsleiters – die Termine für die schriftlichen Prüfungsleistungen, die das Zentrale Prüfungsamt vier Wochen vor deren Beginn bekannt gibt. <sup>2</sup>Die Termine werden für die mündlichen und kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfungsleistungen durch den für die Prüfung zuständigen Veranstaltungsleiter bestimmt und durch das Zentrale Prüfungsamt eine Woche vor deren Beginn bekannt gegeben.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 8 und der bisherige Abs. 4 wird Abs. 9.

d) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Zur Wiederholungsprüfung kann sich nur anmelden, wer die Prüfungsleistung mit der erkennbaren Absicht abgelegt hat, eine Bewertung mit mindestens ausreichend

(4 Punkte) zu erreichen. <sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall, kann die Prüfungsleistung erst im darauf folgenden Haupttermin und innerhalb eines Jahres erneut abgelegt werden.“

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 10 und die Worte „bzw. nicht überschritten“ werden gestrichen.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Termine für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss bestimmt und durch das Zentrale Prüfungsamt rechtzeitig vor Beginn der Prüfungsphase unter Angabe einer Frist bekannt gegeben. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss regelt unter Mitwirkung des Zentralen Prüfungsamtes das Anmeldeverfahren.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „zum Prüfungsmodul“ durch die Worte „an einer Prüfung“, das Wort „dieses“ durch das Wort „diese“ und die Worte „abgelegt und mit ungenügend (0 Punkte) bewertet“ durch die Worte „nicht abgelegt“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Eine Anmeldung und Teilnahme am Wiederholungsversuch sind ausgeschlossen, sofern der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht teilnimmt.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Vom Studenten nicht zu vertretende“ werden gestrichen.

bbb) Das Wort „seine“ wird durch das Wort „eine“ ersetzt.

ccc) Die Worte „Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ werden durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4, die Worte „Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ werden durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

ff) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Prüfungsmodulen“ wird durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

bbb) Das Wort „grundsätzlich“ wird durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

gg) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7, die Worte „die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ werden durch die Worte „der Prüfungsausschuss“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4, die Worte „eines Prüfungsmoduls“ werden durch die Worte „einer Prüfung“ ersetzt.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Ein Prüfungsmodul“ durch die Worte „Eine Prüfungsleistung“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „ein Prüfungsmodul“ durch die Worte „eine Prüfungsleistung“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

10. § 24 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>§ 13 Abs. 3 Satz 2 JAPO findet keine Anwendung.“

11. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Verfassungsgeschichte einschließlich der Bezüge zur Allgemeinen Staatslehre“ und das folgende Komma gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Worte „den erfolgreichen Besuch folgender“ werden durch das Wort „folgende“ ersetzt.
  - bb) In Nr. 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

12. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Die Worte „alle Prüfungstermine wahrgenommen hat“ werden durch die Worte „an allen Prüfungsterminen teilgenommen hat“ ersetzt.
    - bbb) Nach den Worten „vertreten hat“ werden die Worte „oder eine Wiederholungsmöglichkeit gem. § 21 Abs. 2 besteht“ angefügt.
  - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>§ 21 Abs. 2 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.“
  - cc) Satz 5 wird gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

13. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Nachholung“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 werden die Worte „im Rahmen einer Wiederholungsprüfung“ gestrichen.
  - bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

<sup>4</sup>Ein Wechsel ist nicht mehr möglich, wenn das Grundlagenfach bestanden wurde.  
<sup>5</sup>Mit ausreichend (4 Punkte) oder besser bewertete Fachprüfungen können wiederholt werden.“

- c) In Abs. 2 werden die Worte „juristische Fachsemester“ durch die Worte „Studienzeiten im Studiengang Rechtswissenschaft oder in einem vergleichbaren Studiengang“ ersetzt.

14. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „zum ersten Prüfungsmodul“ durch die Worte „zur ersten Prüfungsleistung“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3 und die Worte „Ein Prüfungsmodul“ werden durch die Worte „Eine Prüfungsleistung“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird gestrichen.

15. In § 34 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

16. In § 36 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Anmeldung zur“ durch das Wort „der“ ersetzt.

17. § 38 Abs. 1 Buchst. e) erhält folgende Fassung:

„e) die mündliche Prüfung der Ersten Juristischen Staatsprüfung abgelegt hat.“

18. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.

b) Der bisherige Satz 3 wird Abs. 1.

c) Der bisherige Satz 4 wird Abs. 2.

d) Der bisherige Satz 5 wird Abs. 3 und die Worte „ ihr erstes Prüfungsmodul“ werden durch die Worte „ihre erste Prüfungsleistung“ ersetzt.

e) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden gestrichen.

f) Der bisherige Satz 8 wird Abs. 4.

g) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, können sich zu den Vorlesungsabschlussklausuren „Grundkurs Öffentliches Recht I“, „Grundkurs Öffentliches Recht II“ und „Grundkurs Öffentliches Recht III“ und der Fachprüfung im Öffentlichen Recht „Grundkurs Öffentliches Recht III“ der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 3 zweiter Spiegelstrich Nr. 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 3

der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 10. April 2014 letztmalig im Sommersemester 2016 anmelden; die Inhalte vorgenannter Prüfungen ergeben sich aus dem Studienprogramm der Juristischen Fakultät in der Fassung vom 26. Juni 2013. 2§ 27 Abs. 1 gilt entsprechend.“

19. In § 18 Abs. 9, § 22 Abs. 4 Satz 1, § 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, § 34 Abs. 1 Nr. 1, § 36 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 und in der Überschrift zu § 34 wird das Wort „Prüfungsmodule“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
20. In § 20 Abs. 3 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 1, § 34 Abs. 2 Satz 1 und in den Überschriften zu den §§ 27, 33 und 37 wird das Wort „Prüfungsmodulen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 12. November 2014 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums vom 7. Oktober 2014 Nr. G PA-6150-IX-14528/1994 und Genehmigung der Präsidentin vom 19. November 2014 (L - 1640).

Augsburg, den 19. November 2014  
I. V.

gez.

Prof. Dr. Henning Rosenau  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 19. November 2014 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. November 2014 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 19. November 2014.